

Satzung



1. FC Nordwalde e. V.

Satzung des „1. FC Nordwalde 1994 e. V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 10.11.1994 gegründete Verein führt den Namen

„1. FC Nordwalde 1994 e.V.“

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Nordwalde

(3) Der Verein ist Mitglied des Fußball – und Leichtathletikverbandes Westfalen e. V. sowie der ihm angeschlossenen Verbänden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und im besonderen der Jugendarbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell, rassistisch und ethnisch neutral.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

(1) Die Vereinsfarben sind weiß und blau.

(2) Eine Änderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit seinem Beschluss beginnt die Mitgliedschaft, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Ordnungen des Vereins und den Vorschriften des Vereinsrechtes.
- (2) Die Mitglieder werden in folgende Gruppierungen unterteilt :
(maßgeblich ist das Geburtsjahr des Mitgliedes)
- | | |
|------------------------|-------------------|
| ordentliche Mitglieder | (ab 18 Jahre) |
| jugendliche Mitglieder | (15 - 17 Jahre) |
| Kinder | (6 - 14 Jahre) |
| Kinder | (bis 6 Jahre) |
| Fördermitglieder | |
| Ehrenmitglieder | |
- (3) Kinder, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Für diese gilt die jeweils von den zuständigen Organen beschlossene Vereinsjugendordnung.
- (4) Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die ideell und materiell an der Verwirklichung des Vereinzieles mitwirken.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet :
- a) Durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem 1 Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist möglich.
- b) Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- c) Durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- d) Durch Tod.
- e) Durch Auflösung des Vereins.

§ 7 Pflichten und Rechte

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen. Mitglieder, die an Sportveranstaltungen aktiv oder passiv teilnehmen wollen, haben sich den Anordnungen der mit der Organisation beauftragten Personen zu fügen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied, Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein bietet oder zu erwirken vermag.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung fest – gesetzt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Wenn von Mitgliedern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin (4 Quartal des laufenden Jahres) eingezogen.
- (2) Die Beitragsstaffelungen sind allen Mitgliedern in geeigneter Weise durch den Vorstand bekannt zugeben.

§ 9 Vergütung, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainern bzw. Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen für Mitglieder und Mitarbeiter festsetzen, die einen Anspruch auf Aufwandsersatz haben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand einzuberufen:

- a) nach Möglichkeit im ersten Monat jeden Geschäftsjahres, spätestens ein Vierteljahr nach dem Beginn des neuen Geschäftsjahres unter der Bezeichnung „ **Jahreshauptversammlung** „.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

Entgegennahme des Haushaltsberichtes,

Entlastung des Vorstandes,

Genehmigung zukünftiger Planungen in den Bereichen Sport und Finanzen

Festlegung der Beiträge

Wahl des neuen Vorstandes

Wahl zweier Kassenprüfer / Revisoren

Diskussion und Beschlüsse allgemeiner Bedeutung

Beantwortung von Anfragen aus der Versammlung durch die zuständigen Vorstandsmitglieder.

- b) Nach Bedarf unter der Bezeichnung „ **Außerordentliche Mitgliederversammlung** „

auf Beschluss des Vorstandes

auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder

auf Ersuchen der beiden Kassenprüfer / Revisoren.

(2) Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen ist mindestens 10 Tage vor dem Termin durch Aushang im Aushangkasten am Sportgelände, und in den Örtlichen Zeitungen zu veröffentlichen.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 5 Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und wählt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
Satzungsänderungen können nur mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist allerdings eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch ein geeignetes Mitglied des Vorstandes zu protokollieren und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden zu genehmigen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer Senioren
 - d) Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer Jugend
 - e) Geschäftsführer Alte – Herren
 - f) Fachwart und stellv. Fachwart für Finanzen
 - g) bis zu 3 Beisitzern
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind :
 - a) Vorbereitung notwendiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Durchführung ergangener Beschlüsse,
 - c) Abwicklung des Geschäfts – und Geldverkehrs,
 - d) Organisation des Sportbetriebes

- (3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils für einen bestimmten Aufgaben –
bereich zuständig.
Es soll jedoch eine übergreifende und konstruktive Zusammenarbeit
aller Vorstandsmitglieder stattfinden.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder für Sonderaufgaben
einsetzen, die jedoch kein Stimmrecht im Vorstand erhalten.
- (5) Vorstandssitzungen finden auf Anweisung des Vorsitzenden statt.
- (6) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Jährlich scheidet die
Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist möglich.
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender sowie Geschäfts –
führer und stellv. Geschäftsführer einer Abteilung können nicht
gleichzeitig ausscheiden.

§ 13 Rechtsvertretung

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins, der Sachverwalter
Sportlicher Ideale und gerichtlicher Vertreter des Vereins gemäß
§ 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach
außen. Bei Rechtsgeschäften im Einzelfall über 500,- € und jährlich
mehr als 2.500,- € ist ein Vorstandsbeschluss zu erwirken.

§ 14 Die Geschäftsführer

Den Geschäftsführern wird ein bestimmter Aufgabenbereich insbesondere
der des Spielbetriebes zugewiesen. Sie handeln im Auftrage des Vorstandes.
Sie haben Vertretungsmacht für diejenigen Rechtsgeschäfte, die der ihnen
zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

§ 15 Fachwarte für Finanzen und Beisitzer

- (1) Der Fachwart für Finanzen verwaltet die Finanzen des Vereins.
Er ist verantwortlich für die Ordnung im Haushalt, die Rechnungs –
legung und die Kassenorganisation.
- (2) Den Beisitzern werden nach Weisung durch den Vorstand Aufgaben
von besonderem Interesse bzw. nicht in andere Tätigkeitsbereiche
fallende Aufgaben zugewiesen z. B. Medienarbeit.

§ 15 Kassenprüfer / Revisoren

- (1) Die Kassenprüfer / Revisoren haben folgende Aufgaben :
- a) Prüfung der Kasse und Rechnungslegung
 - b) Überwachung der Vereinsgeschäfte und Beschlüsse zur Ausschaltung von Satzungswidrigkeiten
- (2) Sie werden in der Jahreshauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr gewählt und führen ihre Prüfung vor der Jahreshauptversammlung des nächsten Geschäftsjahr durch , um ihren Bericht dort abzugeben.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist durch Beschluss ermächtigt, Vereinsordnungen und Geschäfts-Ordnungen zu erlassen. Die Vereinsordnungen werden durch den 1. Vorsitzenden In Kraft gesetzt und sind für die Mitglieder bindend.

§ 17 Haftung des Vereins

Vorstandsmitglieder und andere für den Verein ehrenamtlich Tätige, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein die sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern in Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BGDG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als zu dem der Jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür anberaumten Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Abstimmungs Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Nordwalde mit der Auflage dieses für caritative Zwecke zu verwenden.

§18 Übergangsvorschrift

Sofern vom Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

§19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2012 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung wird hierdurch aufgehoben.

Nordwalde, den 09. März 2012 gezeichnet:

Heiner Brinkmann
(1 Vorsitzender)

Anne Klitz
(2 Vorsitzende)